

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/657 —

Betr.: Entlastung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 17. 1. 1983

Die Gefängnisse sind unter anderem mit Bürgern überfüllt, die wegen Bagatellkriminalität eigentlich Geldstrafen schulden, die sie nur nicht bezahlen können. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind unter anderem mit der Verfolgung von Bagatellkriminalität überlastet. In seiner Antwort vom 1. Dezember 1982 auf eine Große Anfrage hat der Justizminister beklagt, „daß allein das gerichtliche Verfahren über Ordnungswidrigkeiten mehr Richter beansprucht, als in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit tätig sind. Die Kapazität der Justiz muß vielmehr optimal genutzt und gerecht zugeteilt werden ... Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit erscheint es mir insbesondere geboten, in weniger bedeutsamen Rechtsangelegenheiten den Rechtsschutz innerhalb der durch die Verfassung gebotenen Grenzen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, durch die Verfassung gebotenen Grenzen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, um zu gewährleisten, daß wichtigere, mitunter existenzentscheidende Prozesse innerhalb angemessener Zeit entschieden werden können.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es für sinnvoll — gegebenenfalls warum —, im Bundesrat die Initiative Baden-Württembergs zu unterstützen, wonach die bisher nur auf Antrag des Geschädigten verfolgbare einfache Sachbeschädigung künftig auch gegen den Willen des geschädigten Sacheigentümers mit Kriminalstrafe zu ahnden wäre?
2. Hält sie es für sinnvoll, daß Staatsanwaltschaft und Polizei zum Beispiel in Hannover die Verkehrsbetriebe veranlaßt, künftig auch die Bürger wegen „Erschleichens von Leistungen“ (§ 265 a StGB) anzuzeigen, die — ohne Fahrkarte angetroffen — ohne weiteres die Privatstrafe des „erhöhten Fahrgeldes“ bezahlen (ca. 25 000 Fälle allein 1981!)?
3. Hält sie die Initiative Baden-Württembergs und die vorgesehenen Maßnahmen in Hannover für vereinbar mit ihrer Vorstellung, die Bagatellstraftatbestände und die Bagatellkriminalität einzugrenzen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4000 — 301. 165 —

Hannover, den 7. 3. 1983

Zu 1.

Ja. Die Landesregierung hat im Bundesrat für die — dann auch erfolgte — Einbringung des von der Regierung des Landes Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzentwurfes beim 9. Deutschen Bundestag gestimmt. Die dafür maßgeblichen Erwägungen ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes; ich darf auf sie (vgl. BT-Drucks. 9/1937) verweisen. Aus ihr ergibt sich auch, daß es bei den Sachbeschädigungen, die ausnahmsweise ohne Strafantrag sollen verfolgt werden können, nicht um Bagatellkriminalität handelt.

Zu 2.

Die Frage entbehrt des konkreten Anknüpfungspunktes. Weder die Polizeidirektion Hannover noch die Staatsanwaltschaft Hannover haben die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG veranlaßt, Bürger wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265 a StGB) anzuzeigen.

Richtig ist folgendes:

Bei Fahrgastkontrollen stellen die Hannoverschen Verkehrsbetriebe AG eine erhebliche Zunahme der Schwarzfahrer, insbesondere in den Tunnelstrecken des Stadtbahnbereichs, fest. In den Tunnelstrecken werden deshalb vermehrt Fahrgastkontrollen vorgenommen. Nach Vorgesprächen zwischen Polizeidirektion und Verkehrsbetrieben werden diese Kontrollmaßnahmen der Verkehrsbetriebe in der Regel ohne Beteiligung von Polizeibeamten durch eigenes Kontrollpersonal durchgeführt. Die Kontrolleure wenden sich nur dann an die Polizei, wenn Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis nicht das „erhöhte Fahrgeld“ zu zahlen bereit sind und sich weigern, ihre Personalien anzugeben. Werden Polizeibeamte dann tätig, müssen sie in diesen Fällen nach dem Legalitätsprinzip stets eine Strafanzeige fertigen und diese der Staatsanwaltschaft zuleiten.

Bei Schwerpunktcontrollen der Verkehrsbetriebe auf bestimmten Strecken wird die Polizei vorher informiert und stellt vorsorglich Polizeikräfte für die o. a. Maßnahmen bereit. Dies geschieht, um Wartezeiten im Interesse der Bürger abzukürzen und um den normalen Funkstreifeneinsatz nicht zu stören.

Um die Haltung der Staatsanwaltschaft und Polizei zu dieser Frage eindeutig klarzustellen und auch die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren, hat am 20. 1. 1983 — also nach Einreichung der Anfrage — eine gemeinsame Besprechung zwischen Vertretern der ÜSTRA, der Polizeidirektion Hannover und der Staatsanwaltschaft Hannover stattgefunden. Im Anschluß an diese Besprechung ist der örtlichen Presse eine gemeinsame Presseerklärung zugeleitet worden, die u. a. auf die Dispositionsfreiheit der ÜSTRA in Fragen der Anzeigenerstattung nochmals ausdrücklich hinweist. Ich gehe davon aus, daß die Erklärung dem Fragesteller bekannt ist.

Zu 3.

Aus den Antworten zu 1. und 2. ergibt sich, daß die Frage von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, sie kann daher nicht beantwortet werden.

In Vertretung
Rehwinkel

(Ausgegeben am 23. 3. 1983)